

Kopie

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Oberbayern (BZA),
Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken,
Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben

Name
MR Josef Attenberger

Telefon
089 2182-2332

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
E 5-7553-1303

München
07.12.2009

- Ländliche Entwicklung und Herstellung von**
- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO**
 - b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)**

- **Einführung der ZTV Beton-StB 07**
- **Außerkraftsetzung der ZTV Beton-StB 01**
- **Außerkraftsetzung des Abschnittes 3 der ZTV T-StB 95**
- **teilweise Aufhebung des LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1185**

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft zur Umsetzung Europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV Beton-StB 07 enthalten Anforderungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßenbau und anderer Verkehrsflächen zu beachten sind.

Seite 1 von 5

Vor dem Hintergrund neuerer Erkenntnisse zu Griffigkeit und lärmarmen Oberflächen wurde die Jutetuchtexturierung der Betonoberflächen aus den ZTV Beton-StB zurückgezogen. Neu zugelassen in den ZTV Beton-StB 07 wurde die Waschbetonoberfläche, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Fußnote in die Tabelle B der 16. BImSchV (- 2 dB) aufgenommen wurde. Die Anwendung der Betonbauweise mit Waschbetonoberfläche außerhalb lärm betroffener Gebiete ist aufgrund der hohen Anforderungen an die Baustoffe und damit aus wirtschaftlichen Gründen abzuwägen.

2. Anwendung

Die ZTV Beton-StB 07 in der jeweils aktuellen Fassung sind ab dem 01.01.2010 bei der Herstellung von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO
 - b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)
- anzuwenden.

Die in den ZTV Beton-StB 07 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

3. Richtlinien

Die in den ZTV Beton-StB 07 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind „Richtlinien“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3.1 Zu Abschnitt 4.1 der ZTV Beton-StB 07

Die Behandlung von Mängeln ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ der für die Vergabe von Bauleistungen in der Bayeri-

schen Verwaltung für Ländliche Entwicklung geltenden Regelungen geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen.

Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang G der ZTV Beton-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

3.2 Zum Anhang G der ZTV Beton-StB 07

Der Anhang G wird um folgenden Teil B 4 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit“ ergänzt:

Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06 wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} * f_d * EP * F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel

$$p = \frac{\text{Grenzwert} - (\text{Istwert} + 0,03)}{\text{Grenzwert}} * 100$$

EP = der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m²

F = dem 100 m - Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m²

f_d = Faktor für die Deckschichtart
0,75 bei Betondecken

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100 m - Abschnitte vorgenommen.

4. Außerkrafttreten

Die ZTV Beton-StB 07 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton“, Ausgabe 2001 (ZTV Beton-StB 01).

Über die ZTV Beton-StB 07 werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07) vereinbart. Daraus ergibt sich, dass der Abschnitt 3 der ZTV T-StB 95 „Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln“ nicht mehr anzuwenden ist.

Das LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1185 wird in den die ZTV Beton-StB 01 betreffenden Teilen aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Beton-StB 07 in der jeweils aktuellen Fassung können unter der FGSV-Nr. 899 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Es wird gebeten, dieses LMS den fachlich befassen Dienstkräften des Amtes sowie dem Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Attenberger
Ministerialrat

Kopie
Per E-Mail
Amt für Ländliche Entwicklung
Unterfranken
z. H. Herrn Pfarr

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

